

Einheit 3: Die Staatsanwaltschaft

I. Grundlegendes

- Allgemeine Regeln zur Rolle und zum Aufbau der Staatsanwaltschaft (StA) finden sich in den §§ 141 ff. GVG; in der StPO sind sie Vorschriften betreffend die StA v.a. im Abschnitt über das Ermittlungsverfahren verortet (2. Buch, erster und zweiter Abschnitt).
- Nach § 150 GVG ist die StA in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

Diese Unabhängigkeit besteht zwar in rechtlicher Hinsicht. In der Praxis gibt es allerdings vielfältige Verflechtungen zwischen der StA und den Gerichten. Insbesondere ist die Laufbahn bei der StA in die allgemeine Justizkarriere eingegliedert, d.h. man wechselt regelmäßig im Laufe des Berufslebens zwischen beiden Bereichen hin und zurück. Das hat zwar den Vorteil, dass man einen Einblick in die Arbeitsweise „der anderen Seite“ hat, führt aber auf zwischenmenschlicher Ebene auch zu vielfältigen Verknüpfungen.

- Die StA ist **keine bloße Partei** des Strafverfahrens und darf daher nicht einseitig auf eine Verurteilung hinarbeiten. Vielmehr ist sie als **Organ der Rechtspflege** der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens insgesamt verpflichtet.
 - Für das Ermittlungsverfahren schreibt **§ 160 II StPO** dies ausdrücklich fest, wonach die StA auch entlastende Umstände zu berücksichtigen hat.
 - Für die weiteren Abschnitte des Strafverfahrens fehlt es zwar an einer vergleichbar eindeutigen Regelung. Dennoch entspricht es in Deutschland allgemeiner Meinung, dass die StA aus Gründen der Verfahrensfairness und also der Rechtsstaatlichkeit auch sonst, v.a. in der Hauptverhandlung, Umstände zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen hat (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 160 Rn. 14).
 - S. außerdem § 296 II StPO, woraus sich ergibt, dass die StA Rechtsmittel auch ausschließlich zugunsten des Verurteilten einlegen kann (s. hierzu ferner §§ 331 I, 339, 358 II StPO).

Auch wenn die StA deshalb gern als „neutralste Behörde der Welt“ bezeichnet wird, ist ihre Hauptaufgabe eben doch die Anklageerhebung und die Vertretung der Anklage in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens. Erfahrungen aus der Praxis lassen darauf schließen, dass deshalb nicht allen Vertretern der StA ihre überparteiliche Rolle immer gleichermaßen bewusst ist.

- Trotz dieser Ausgestaltung der StA gelten nach ganz h.M. die **Befangenheitsvorschriften** der §§ 22 ff. StPO für sie **nicht**, und zwar mangels einer planwidrigen Regelungslücke auch nicht analog (ebenso wenig die auf das Verwaltungsverfahren ausgelegten §§ 20 ff. VwVfG): Ein einseitig agierender / untätiger StA kann deshalb nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden. Argument: Nach der Konzeption der StPO ist eine gewisse anklagefreundliche Tendenz der StA in Ordnung (Verlesung des Anklagesatzes) und sie hat zudem wenig endgültig zu entscheiden. Überdies müsste über die Besorgnis der Befangenheit das Gericht entscheiden (§§ 26a f. StPO), was mit § 150 GVG kaum in Einklang zu bringen wäre. Indes:

- Jedenfalls de lege ferenda ist diese Sichtweise aber nicht mehr besonders stichhaltig: Wegen der für das weitere Verfahren prägenden Rolle der StA im Ermittlungsverfahren (das in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewonnen hat) und zunehmender Möglichkeiten zu eigenen Entscheidungen (s. insbes. §§ 153 ff. StPO), erscheint die Einführung von Befangenheitsvorschriften durchaus diskussionswürdig.
- Schon de lege lata gibt es wenigstens gewisse „Stellschrauben“, mit denen auf pflichtwidriges Verhalten des StA reagiert werden kann:
 - Diskutiert wird eine Pflicht des Dienstvorgesetzten, einen StA, bei dem die in § 22 StPO genannten Gründe oder eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt, auszutauschen.
 - Ein Revisionsgrund nach § 337 StPO kommt in Betracht, wenn einseitiges Vorgehen der StA Fair-trial-Rechte verletzt hat (und hierauf das Urteil beruht), näher *Beulke/Sowboda*, Rn. 97.
 - Speziell wenn in der Hauptverhandlung ein **StA als Zeuge** gehört wurde (z.B. über das, was ihm im Ermittlungsverfahren ein Zeuge bei einer Vernehmung mitgeteilt hat), stellt sich das Problem, dass von diesem konkreten StA kaum erwartet werden kann, seine eigene Zeugenaussage neutral zu beurteilen. Der BGH hat die Mitwirkung dieses StA i.R.d. Schlussvortrags deshalb als Revisionsgrund nach § 337 StPO anerkannt (NStZ 1983, 135). Nach einer neueren Entscheidung soll es aber genügen, dass der Schlussvortrag nur im Hinblick auf die Würdigung dieser Zeugenaussage von einem anderen StA zu übernehmen ist (BGH NStZ 2007, 419).
- Allerdings finden auf die Tätigkeit der StA einige **spezielle Strafvorschriften** Anwendung, die im Fall eines missbräuchlichen Agierens eingreifen:
 - § 344 StGB – Verfolgung Unschuldiger
 - § 339 StGB – Rechtsbeugung: Erfasst neben Richtern auch andere Amtsträger, sofern sie bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache tätig werden. Nach h.M. trifft dies auf die StA z.B. zu, wenn sie über eine Verfahrenseinstellung gem. §§ 153 ff. entscheidet.
 - V.a.: § 258a StGB – Strafvereitelung im Amt, auch durch Unterlassen (die Garantstellung gem. § 13 hat der StA). Klassischer Streit: Wann begründen auch **privat erlangte Kenntnisse** eines StA eine Pflicht zur Strafverfolgung? Einerseits hat auch der StA einen Anspruch auf Privatsphäre, andererseits eine besondere Verpflichtung im Hinblick auf die Strafrechtspflege. Für die Abgrenzung werden verschiedene Kriterien diskutiert. Überblick:
 - BGH: nach Art und Umfang der Tat besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (Kritik: sehr unbestimmt, genügt Anforderungen des Art. 103 II GG kaum)
 - A.A.: Abgrenzung Verbrechen / Vergehen, § 12 I StGB
 - A.A.: Deliktskatalog des § 138 StGB (Arg.: begründen sogar eine Anzeigepflicht für Jedermann, für StA also erst recht) oder Deliktskataloge der StPO, z.B. § 100a II StPO (Arg.: vertypen bes. öffentliches Interesse).

II. Die Aufgaben der StA in den verschiedenen Verfahrensabschnitten

1. Ermittlungsverfahren

- Die StA ist die Anklagebehörde, § 152 I StPO („Herrin des Vermittlungsverfahrens“).
- Zu ihren Aufgaben und Ermittlungsbefugnissen in diesem Abschnitt s. bereits das Skript „Ermittlungsverfahren“.
- Zudem „nimmt“ die StA ihre Rolle aus dem Ermittlungsverfahren ein Stück weit in spätere Verfahrensabschnitte „mit“: Nach §§ 153 II, 153a II StPO etwa kann auch nach Anklageerhebung in bestimmten Fällen das Verfahren – dann durch das zuständige Gericht – eingestellt werden. Die StA muss diesem Schritt aber zustimmen.

2. Zwischenverfahren

- Das Zwischenverfahren liegt im Wesentlichen in der Hand des Gerichts. Die StA ist aber als Verfahrensbeteiligte u.a. an Erörterungen über den Verfahrensstand gem. § 202a StPO zu beteiligen.
- Ferner steht der StA gegen die Ablehnung des Eröffnungsbeschlusses und die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnungen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu, § 210 II StPO.

3. Hauptverfahren und Rechtsmittelinstanzen

- Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung kann die StA weitere Zeugen (d.h. zusätzlich zu den vom Gericht geladenen) laden und sie schafft die Beweismittel herbei, § 214 III und IV StPO.
- In der Hauptverhandlung
 - ist ununterbrochen mindestens (vgl. § 227 StPO) ein Sitzungsvertreter der StA anwesend, § 226 I StPO,
 - verliert die Sitzungsvertretung der StA den Anklagesatz, § 243 III StPO,
 - hat die Sitzungsvertretung der StA ein Beweisantragsrecht (vgl. § 244 III StPO),
 - kann die Sitzungsvertretung Fragen an Zeugen und Sachverständige richten, § 240 II StPO; unter den Voraussetzungen des § 239 I StPO ist ein Kreuzverhör möglich,
 - hält die Sitzungsvertretung einen Schlussvortrag (Einzelheiten: § 258 StPO).
- Die StA ist rechtsmittelberechtigt, § 296 StPO.

4. Strafvollstreckung

- Nach Rechtskraft eines Urteils ist die StA als Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) zuständig, soweit das Gesetz nicht einzelne Fragen dem Gericht – Vollstreckungskammer – zuweist (vgl. §§ 462a, 463 StPO, §§ 78a f. GVG).

III. Struktur der StA

1. Zuständigkeit

- Bei jedem Gericht soll eine StA eingerichtet werden, § 141 GVG.
- Details zur örtlichen Zuständigkeit: s. § 143 GVG (auch zur Möglichkeit, Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, § 143 III und IV GVG).
- Unterscheide die parallel existierenden Strukturen der StA auf Bundes- und Länderebene. Eine Durchbrechung sieht § 142a GVG vor, wonach der GBA für Verfahren zuständig ist, die im ersten Gerichtszug vor den OLGs stattfinden, sofern er die Verfolgung übernimmt:



2. Aufbau und Entscheidungshierarchie

- Behördenintern steht der „erste Beamte“ an der Spitze der Hierarchie: Bei der StA beim OLG bezeichnet ihn das Gesetz (§ 142 I GVG) als Generalstaatsanwalt, bei der StA beim LG ist dies der Leitende Oberstaatsanwalt. Er hat folgende Kompetenzen:
 - § 145 I GVG: Devolutivrecht = Möglichkeit, die Amtsverrichtungen selbst zu übernehmen
 - § 145 I GVG: Substitutionsrecht = Möglichkeit, einen anderen StA mit der Verrichtung von Amtsgeschäften zu betrauen
 - Inhaltliches Weisungsrecht, § 147 Nr. 3 GVG i.V.m. § 146 GVG
- Darüber hinaus besteht ein – besonders umstrittenes – **externes Weisungsrecht** (jedoch kein Devolutiv- oder Substitutionsrecht) des Bundesjustizministers gegenüber dem GBA und den Bundesanwälten (§ 147 Nr. 1 GVG) bzw. des Landesjustizministers gegenüber der Landesstaatsanwaltschaft (§ 147 Nr. 2 GVG). Der Minister kann also den betreffenden Beamten der StA inhaltliche Weisungen erteilen.
 - Durch dieses Weisungsrecht soll den Maßnahmen der StA eine parlamentarische Legitimation vermittelt werden; es lässt sich auch als eine Art Qualitätskontrolle verstehen (Bsp.: Minister kann einschreiten, wenn sich StA als allzu verfolgungseifrig erweist).
 - Natürlich ist auch der Minister bei seinen Weisungen an die gesetzlichen Vorgaben der StPO gebunden (Art. 20 III GG).
 - Dennoch birgt das externe Weisungsrecht ein nicht unerhebliches Missbrauchspotenzial (Bsp.: Anweisung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen politischen Gegner; Anweisung ein Verfahren gegen einen Parteifreund einzustellen) und kann das Vertrauen in die Neutralität der StA untergraben. De lege ferenda gibt es daher immer wieder Vorstöße, das externe Weisungsrecht abzuschaffen.